

Entschuldigungsverfahren für die Sekundarstufe II

Wenn ein/eine Schüler/in über längere Zeit fehlt, so ist die Schule spätestens am 2. Schultag schriftlich oder telefonisch von den Erziehungsberechtigten (volljährigen SchülerInnen) zu informieren. Bei Wiederteilnahme am Unterricht erfolgt die Entschuldigung unmittelbar (erste Unterrichtsstunde nach Abwesenheit) schriftlich (eventuell Kopie des ärztlichen Attestes) beim jeweiligen Fachlehrer.

Gemäß Beschluss der Schulkonferenz führt der/die Schüler/in ein Entschuldigungsheft. Unterrichtsstunden, in denen der/die Schüler/in aus von ihm/ihr selbst zu vertretenden Gründen (darüber entscheidet der Fachlehrer) gefehlt hat oder für die er/sie sich nicht entschuldigt hat, werden wie nicht erbrachte Leistungen gewertet.

Vorhersehbares Fehlen ohne vorherige Beurlaubung gilt als unentschuldigt.

Versäumnisse von Klausuren

Wenn ein/eine Schüler/in eine Klausur aus Krankheitsgründen versäumt und unmittelbar nach Wiederteilnahme am Unterricht (innerhalb einer Woche) **den Jahrgangsstufenleitern** eine Entschuldigung vorlegt, hat er/sie Anspruch auf einen Nachschreibtermin.

Schülerinnen und Schüler, die am Tag der Leistungsüberprüfung erkranken, müssen sich bis spätestens zum Beginn der Leistungsüberprüfung krank melden.

Bei begründetem Zweifel fordert die Schule ein ärztliches Attest über die Erkrankung der Schülerin oder des Schülers (§43 SchulG).

Eine unentschuldigt versäumte Klausur wird als „ungenügend“ gewertet.

Bei vorhersehbarem Versäumnis einer Klausur muss sich der/die Schüler/in vorher beurlauben lassen.

Musterung, Fahrstunden, Führerscheinprüfung, Arzttermin ... sind i.a. keine hinreichenden Gründe, da Ersatztermine wahrgenommen werden können